



AMTLICHER SPIELPLAN 160. LOTTERIE



Staatliche
Klassenlotterien

Informationen zum SKL Millionenspiel:

Zur Teilnahme wird ein gültiges Los für das SKL Millionenspiel benötigt. Die Lose können als ganze Lose oder als Losanteile im Wert von je 10 % erworben werden. Der Einsatz für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 150 € pro Monat, für den einzelnen Losanteil also 15 € pro Monat. Die Lose gewinnen entsprechend ihrem Anteilswert: ganze Lose = 100 %, Losanteile = je 10 %.

Alle Gewinne werden ausgespielt – staatlich garantiert durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Bei Teilnahme an allen 6 Klassen liegt die Trefferchance auf Gewinne von 200 € bis zu 20 Millionen €* bei 52,4 %. Die Losauflage beträgt 5.000.000.

Die **SKL-Lotterien** sind Spielangebote der **GKL** Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, aufgeführt in der gemeinsamen amtlichen Liste („White List“) laut GlüStV 2021.

Weitere Informationen zu den Spielangeboten der Marke SKL finden Sie auf www.skl.de. Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 0800 7755700 gerne zur Verfügung.

* Die Gewinnchance auf den Höchstgewinn beträgt 1 : 5 Millionen. Das maximale Verlustrisiko ist der Loseinsatz.

Amtlche Lotterieber Bestimmungen der SKL-Lotterie

vom 1. Dezember 2026 bis 31. Mai 2027

Das SKL Millionenspiel sowie die Joker-Spiele werden von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (im Folgenden: GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregister eintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Dr. Bettina Rothärmel (Vorsitzende), Jörg Scheidhammer. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotterieber Bestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 10.05.2022. Weitere Informationen unter www.gkl.org. Erlaubnisinhaberin ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 0800 7777400 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 0800 7755700, E-Mail info@gkl.org.

Teil 1: SKL Millionenspiel

§ 1 Losvertrieb

Der Losverkauf erfolgt durch Staatliche Lotterie-Einnahmen und Amtliche Verkaufsstellen (im Folgenden LE/VSt) im Namen und für Rechnung der GKL. Die VSt handeln als Beauftragte der LE ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL. Die Abgabe von Losen an Spielgemeinschaften, die sich gewerblicher Spielvermittler im Sinne von § 19 des Glücksspielaufsichtengesetzes bedienen, erfolgt ausschließlich durch die GKL und richtet sich nach besonderen Abgabebedingungen, die von der GKL angefordert werden können.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme Minderjähriger an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Spielverträge, die gegen das gesetzliche Teilnahmeverbot Minderjähriger verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Aus diesem Grund hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben. Für die Auszahlung von Gewinnen hat er spätestens im Gewinnfall eine inländische Bankverbindung anzugeben, die auf einen Zahlungsdienstleister lautet mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, welcher am SEPA-Verfahren teilnimmt. (2) Die GKL und die LE/VSt sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt.

(3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.

(4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der LE/VSt erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen. (5) Private Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich untereinander regeln. Für die Spielteilnahme ist gegenüber der LE/VSt eine Person zu benennen, die gemäß § 8 als Spielteilnehmerin das Spielteilnehmerverzeichnis eintragen wird. Die Leistung an diese Person befiehlt die GKL.

(6) Der Spielteilnehmer hat seiner LE/VSt Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Erläuterungen zur Lotterie

(1) Die Lotterie wird gemäß dem Amtlichen Spielplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.

(2) Die Losauflage umfasst 5.000.000 Losnummern. Auf diese Losnummern entfallen im Laufe der Lotterie insgesamt 3.278.834 Gewinne mit einer Gewinnsomme von 1.908.400.000 € und zusätzlich beim SKL Millionen-Event bis zu 40 Gewinne mit einer Gewinnsomme bis zu 1.112.000 €. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote über alle 6 Klassen beträgt 45,64 %.

(3) Die Lose können als ganze Lose oder als Losanteile im Wert von je 10 % erworben werden. Jedes Los trägt eine 7-stellige Losnummer zwischen 0.000.001 und 5.000.000. Die Losanteile sind pro Losnummer fortlaufend von 1 bis 10 durchnummeriert (Anteilsbezeichnungen). Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Losanteile gewinnen anteilig. Ausgenommen hiervon sind die Goldgewinne der 1. Klasse sowie die Gewinne des SKL Millionen-Events, die ungeteilt auf die Losnummer einschließlich der gezogenen Anteilsbezeichnung fallen.

(4) Lose gibt es als Originallose und als Los-Zertifikate. Originallose werden von der GKL gedruckt und von der LE/VSt ausgegeben. Sie gelten für eine Klasse und enthalten jeweils einen Losanteil (Losnummer plus Anteilsbezeichnung). Los-Zertifikate werden von der LE/VSt ausgestellt und können für mehrere Klassen – maximal für eine Lotterie – und für mehrere Losanteile ausgegeben werden.

(5) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer.

§ 4 Lospreis

(1) Der Lospreis beträgt je Klasse 150,00 € für ein ganzes Los, für jeden Losanteil somit 15,00 €.

(2) Erwirbt der Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt er nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorangegangenen Klassen zu entrichten. Dies gilt auch für FolgeLOSE gemäß § 7 Abs. 4.

(3) Kosten und Aufwendungen für Amtliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers und können

von der LE/VSt in Rechnung gestellt werden. Die LE/VSt ist berechtigt, insoweit mit dem Spielteilnehmer eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale können mit dem Spielteilnehmer auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

§ 5 Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer geschlossen. Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VSt ein bindendes Vertragsangebot. Bei Losverkäufen über VSt oder im Thekengeschäft liegt das Angebot in der Übergabe bzw. der Auslage der Lose. Die rechtzeitige und vollständige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebotes. (2) Der Spielvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Los in der Datenbank der GKL als gewinnberechtig gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielinteressenten nachgewiesen wird. (3) Bei Lotterieverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Spielinteressent die Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§ 6 Zahlung des Lospreises

(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse zur Zahlung fällig. (2) Der Lospreis ist bzw. gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er spätestens mit Fälligkeit bei der GKL bzw. der LE/VSt eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und die GKL bzw. die LE/VSt hiervon Kenntnis erlangen konnte.

(3) Der Lospreis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn die GKL bzw. die LE/VSt spätestens mit Fälligkeit zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird (SEPA-Lastschriftmandat) und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die die GKL bzw. die LE nicht zu vertreten hat.

(4) Die GKL bzw. die LE/VSt kann andere Zahlungsmittel zulassen, zum Beispiel die Zahlung per Kreditkarte. Die vorstehende Regelung zum Zahlungsverkehr per SEPA-Lastschrift gilt dann entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.

(5) Erfolgt die Zahlung des Lospreises im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankinzug des Lospreises erfolgt per Briefpost oder E-Mail. (6) Hat der Spielteilnehmer die LE/VSt zum Einzug des Lospreises ermächtigt, so ist er nach dem Gewinnberechtigten, wenn einem erfolgten Einzug nach Beginn der Lotterie, auch für vorangegangene Klassen, nicht widersprochen wurde.

(7) Bei Zahlung des Lospreises nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist die LE/VSt nicht mehr an ihr Vertragsangebot gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, ist das Los ab dem auf den Zahlungseingang folgenden übernächsten Werktag (ohne Samstage) gewinnberechtig.

(8) Wenn der Spielteilnehmer mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Losanteilen an der Lotterie teilnehmen will und diese Lose nicht vollständig bezahlt sind und/oder ein Restguthaben zur Verfügung steht, gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Spielteilnehmers: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil der Lose/Losanteile zur Gewinnberechtigung verhelfen, werden in folgender Rangfolge angerechnet: a) auf ganze Lose, b) auf Lose mit mehreren Losanteilen (in absteigender Reihenfolge), c) auf Lose mit nur einem Losanteil. Bei mehreren Losen der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit der jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.

(9) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verwahrt die LE/VSt ohne Anerkennung einer Rechtsprüfung, insbesondere unter Ausschluss eines Zinsanspruchs und ohne Verpflichtung zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen den Teil der gezahlten Betrages, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gelten Abs. 7 und 8 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen angerechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers von der LE/VSt zurückgezahlt.

§ 7 Spielortung/Ausscheiden von Losnummern/Übertragung/Spielbeendigung

(1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es ausgestellt ist. Die LE/VSt soll dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor Beginn einer Folgeklasse ein Los (bzw. die von ihm gespielte Anzahl Lose) mit derselben Losnummer und derselben Anteilsbezeichnung wie in der aktuell gespielten Klasse anbieten. Kann die Spielteilnahme trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht mit der bisherigen Losnummer fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen. Entsprechend soll die LE/VSt dem Spielteilnehmer der 6. Klasse Lose für die 1. Klasse der Folgeklasse anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen. Ein Rechtsanspruch des Spielteilnehmers auf ein solches Losangebot besteht nicht.

(2) Die Annahme der Angebote steht dem Spielteilnehmer frei.

(3) Losnummern, die am ersten Samstag eines Monats einen Gewinn erzielt haben, scheiden in den Klassen 1 bis 5 mit dem Ende dieses Monats aus der Lotterie aus. In der 6. Klasse scheiden die als Gewinnnummern gezogenen Losnummern des ersten Samstags mit Ablauf des hierauf folgenden Freitags und die des zweiten Samstags wiederum mit Ablauf des darauf folgenden Freitags aus. Losnummern, die beim SKL Millionen-Event einen Gewinn erzielen, sind davon ausgenommen. Diese Losnummern scheiden alleine wegen eines solchen Gewinns nicht aus der Lotterie aus. Alle übrigen Losnummern – auch wenn sie bereits gewonnen haben – bleiben bis zum Ende der Lotterie im Spiel. (4) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LE/VSt unverzüglich ein Folgelos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Ein Rechtsanspruch auf ein solches Folgelosangebot besteht nicht. Die Annahme des Folgelosangebotes steht dem Spielteilnehmer frei. Sie erfolgt

durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§ 6) mit der Maßgabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 50.000 € der Folgelospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 6. Das Folgelos nimmt ab dem nächsten Ziehungstag der laufenden Klasse teil. Will der Gewinner das Folgelosangebot nicht annehmen, so muss er für den Fall des Ausscheidens seines Loses, das Angebot des Folgeloses, die Verrechnung des Folgelospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Folgelosvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spieleinsätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Folgeloses wünscht (Folgelos-Reservierung). Die Folgelos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(5) Der Lospreis für ein Folgelos setzt sich zusammen aus dem Preis für die laufende Klasse und für die Vorklassen.

(6) Der Spielteilnehmer kann seine Spielteilnahme zum Ende jeder Klasse beenden. Hat der Spielteilnehmer die LE/VSt zum Einzug des Lospreises gemäß § 6 Abs. 3 ermächtigt, genügt die formlose Mitteilung an die LE/VSt, die Spielteilnahme zum Ende der Klasse beenden zu wollen. Eine solche Mitteilung gilt als Widerruf der Einzugsermächtigung. Die GKL kann den Spielvertrag zum Ende einer Klasse beenden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall informiert die GKL bzw. die LE/VSt den Spielteilnehmer, dass ihm für die Folgeklasse kein Angebot zum Abschluss des Spielvertrages mehr unterbreitet wird. Die Möglichkeit zur Spielbeendigung gilt für beide Parteien auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.

(7) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der GKL, vertreten durch die LE/VSt, in Textform gemäß § 126 i BGB.

§ 8 Spielteilnehmerverzeichnis

(1) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6, seine Bankverbindung und die ihm zugeteilte(n) Losnummer(n) sowie weitere Daten im Zusammenhang mit der Spielabwicklung und der Volljährigkeitsprüfung werden von der LE/VSt in einem Verzeichnis registriert. (2) Erteilt die GKL gemäß § 7 Abs. 7 die Zustimmung zu einer Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag auf eine andere Person, wird diese Person mit ihren Daten als neuer Spielteilnehmer im Spielteilnehmerverzeichnis registriert.

§ 9 Gewinnermittlung/Gewinnbekanntgabe

(1) Das Ziehnungsverfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt. (2) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen ist die vom Vorstand der GKL herausgegebene Ziehnungsordnung maßgeblich. Die Ziehnungsordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehnungsordnung auf www.skl.de zum Download bereit. (3) Alle gezogenen Gewinnzahlen, Endziffern und Anteilsbezeichnungen pro Klasse werden in monatlich erscheinenden Amtlichen Gewinnlisten verbindlich veröffentlicht. Werden sonstige Medien zur Gewinninformation genutzt, so sind diese Angaben ohne Gewähr. (4) Im Gewinnfall erhält der Spielteilnehmer von der LE/VSt, die das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung.

§ 10 Gewinnausszahlung

(1) Der auf ein Los entfallende Gewinn steht dem für dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu. Der Gewinn wird dem Spielteilnehmer von seiner LE/VSt entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf dem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.

(2) Den Ort der Lieferung von Goldgewinnen bestimmt die GKL. Bei Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (Transportkosten). Goldgewinne werden auf Wunsch des Spielteilnehmers ausgezahlt. Die GKL ist berechtigt, anstelle des Goldgewinns den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Wert auszus zahlen.

(3) Wenn ein Gewinn darin besteht, als Kandidat am SKL Millionen-Event teilzunehmen, kann grundsätzlich nur der Spielteilnehmer selbst diese Chance wahrnehmen. Der Spielteilnehmer kann sich nur in begründeten Ausnahmefällen mit besonderer Zustimmung der GKL unter Beachtung des § 2 Abs. 1 vertreten lassen. Wenn ein Gewinner seinen Gewinn ablehnt, erfolgt keine Entschädigung. An diese Stelle rückt ein als Ersatzkandidat gezogener Spielteilnehmer nach.

§ 11 Haftung/Verbraucherstreitbeilegung

(1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die auf ihrer fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen, auch grob fahrlässigen, Pflichtverletzung einer LE/VSt oder eines sonstigen Erfüllungsgeschehens beruhen, soweit der Haftungsausschluss dem Schutz der GKL und der Spielteilnehmer vor betrügerischen Manipulationen dient (§ 309 Nr. 7b BGB i. V. m. § 278 BGB). (2) Im Übrigen haftet die GKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgeschehens beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht umfasst solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schäden. (3) Die Haftungsausschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die GKL haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Spielteilnehmer falsche oder unvollständige Angaben zu seinen persönlichen Daten macht oder Änderungen dieser Daten nicht oder verspätet mitteilt. Die GKL haftet im Übrigen nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, unverschuldete Fehlfunktionen von technischen Einrichtungen, Versäumnisse von IT-, Druck-, Kommunikations- und Transportunternehmen, strafbare Handlungen dritter Personen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(5) Vereinbarungen zwischen der LE/VSt und dem Spielteilnehmer, die von diesen Amtlichen Lotterieber Bestimmungen abweichen, sind für die GKL nicht verbindlich.

(6) Die GKL ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

§ 12 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

§ 13 Anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss des Spielvertrages und dessen Erfüllung gilt ausschließlich deutsches Recht.

Teil 2: Joker-Spiele

§ 14 Allgemeine Bestimmung

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Joker-Spiele die Regelungen in Teil 1 dieser Amtlichen Lotterieber Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Erläuterungen zu den Joker-Spielen

(1) Parallel zum SKL Millionenspiel führt die GKL die Joker-Spiele SKL Euro-Joker und SKL Traum-Joker gemäß dem Amtlichen Spielplan in 6 Runden von jeweils einem Kalendermonat durch. Jeder Kalendermonat ist eine in sich abgeschlossene Joker-Runde. (2) Die Losauflagen umfassen jeweils 5.000.000 Losnummern von 0.000.001 bis 5.000.000. Auf diese Losnummern entfallen insgesamt beim SKL Euro-Joker 1.954.819 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsomme von 140.360.000 €, beim SKL Traum-Joker 20.066.944 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsomme von 65.720.000 €. Bei einer Teilnahme über alle 6 Runden beträgt die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beim SKL Euro-Joker 46,79 % und beim SKL Traum-Joker 43,81 %. (3) Joker-Lose sind nicht in Losanteilen aufgelegt. (4) Gewinnlose scheiden von der weiteren Teilnahme an dem jeweiligen Joker-Spiel nicht aus.

§ 16 Lospreis

Der Lospreis beträgt je Los und Runde beim SKL Euro-Joker 10,00 € und beim SKL Traum-Joker 5,00 €. Die Spielteilnahme kann zu jeder Runde begonnen werden, ohne den Lospreis für die vorhergehenden Runden bezahlen zu müssen.

§ 17 Zahlung des Lospreises

(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse zur Zahlung fällig. (2) Bei verspäteter Zahlung beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme spätestens an dem auf den Zahlungseingang folgenden übernächsten Werktag (ohne Samstage), jedoch nicht später als am 15. des Monats. Ansonsten beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme bei Zahlung gemäß Abs. 1 ab dem 1. des nächstfolgenden Monats. (3) Werden die Lospreise für das SKL Millionenspiel und die Joker-Spiele nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des SKL Millionenspiels, danach auf die Lose des SKL Euro-Jokers und danach auf die Lose des SKL Traum-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§ 18 Gewinnermittlung

Wöchentliche Ziehungen des SKL Euro-Jokers werden an jedem Sonntag, monatliche Ziehungen werden an jedem letzten Sonntag des Monats durchgeführt. Die Ziehungen des SKL Traum-Jokers finden an dem 1. bis 4. Dienstag des Monats statt. Zusätzlich finden in der 1. Runde täglich vom 1. bis 24. des Monats die Ziehungen des Adventskalenders statt.

§ 19 Gewinnauflage

(1) 10-Jahres-Rentengewinne werden von der GKL monatlich ab dem Monat des Gewinns für die Dauer von 10 Jahren gezahlt und sind vererbbar.

(2) Den Ort der Lieferung von Sach- und Goldgewinnen bestimmt die GKL. Bei Sach- und Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (beispielsweise bei PKW Überführungskosten, bei Goldgewinnen Transportkosten). Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf Barabgeltung von Sachgewinnen. Die GKL ist berechtigt, anstelle des Sachgewinns bzw. des Goldgewinns den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Wert auszubahlen.

§ 20 Spielbeendigung

Die Spielteilnahme kann von beiden Parteien zum Ende jeder Runde beendet werden.

§ 21 Anonyme Spielteilnahme

(1) Erfolgt der Erwerb von Originallosen im persönlichen Kontakt, kann der Spielteilnehmer abweichend von § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 an den Joker-Spielen auch anonym, also ohne Angaben über sein Geburtsdatum, seinen Namen und seine Adresse teilnehmen, wenn die LE/VSt dies anbietet. Die Verpflichtung der LE/VSt zur Altersverifikation gemäß § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. (2) Mit der anonymen Spielteilnahme finden § 2 Abs. 6, § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9 Abs. 4 keine Anwendung. (3) Gewinnansprüche sind nur unter Vorlage und gegen Rückgabe des gewinnberechtigten Original-Loses geltend zu machen. Die GKL bzw. die LE/VSt zahlt den Gewinn mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des gewinnberechtigten Original-Loses aus. Über die Rückgabe erhält der Spielteilnehmer eine Bescheinigung, die ihn berechtigt, spätere Gewinne der laufenden Runde hierdurch geltend zu machen.

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
Hamburg/München, im Februar 2026

Hinweise zum Datenschutz:

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Lotterie-Einnahmen und deren Amtlichen Verkaufsstellen nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielaufsichtengesetzes (GlüStV) beachtet.

Die Sie betreuende Lotterie-Einnahme bzw. Verkaufsstelle (im Folgenden LE/VSt) verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsführung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweiligen Datenschutzrecht selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihrer LE/VSt können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß § 2 der vorstehenden Amtlichen Lotterieber Bestimmungen (ALB) in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und Ihre LE/VSt gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO sowie § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art.14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter www.skl.de/altersverifikation. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der LE/VSt und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Lotterie-Einnahmen aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter unmittelbar und die Verkaufsstellen als Beauftragte der Lotterie-Einnahmen mittelbar verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i.S.d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Die LE/VSt verwendet Ihre Kontaktdaten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO. Einer solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber der betreffenden LE/VSt mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000.000 €, bei Gewinnen aus dem SKL Millionen-Event und Zeitrentengewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von der LE/VSt Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnausszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe § 10 und § 19 der ALB). Bei einem Sachgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zweck der Ausgabe des Gewinns zusätzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner. Für Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Auskehrung vorstehend genannter Gewinne ist die GKL Verantwortliche; die Verarbeitung erfolgt, um den Vertrag entsprechend den vorstehenden ALB zu erfüllen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Falle eines größeren Gewinns können Ihre personenbezogenen Daten von der LE/VSt an die GKL zudem zum Zweck der Gewinnerbetreuung durch die GKL übermittelt werden. Die LE/VSt und die GKL sind hierbei eigenständige Verantwortliche. Die Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse an einer angemessenen Gewinnerbetreuung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die GKL nutzt bestimmte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten zur weisungsgemäßen Verarbeitung weitergegeben werden. Rechtsgrundlagen hierfür ist Art. 28 DSGVO.

Die GKL speichert personenbezogene Daten so lange, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Erhält die GKL Daten, um einen ordnungsgemäßen Lotterieberbetrieb zu gewährleisten oder Gewinne auszukehren, speichert sie diese für den für die Prüfung erforderlichen Zeitraum bzw. bis zur Auszahlung der Gewinne. Danach werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sie haben ein Auskunftsrecht über die verarbeiteten Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Weiter haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs.1 lit. e oder lit. f DSGVO beruht oder zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz bei der GKL können Sie sich direkt an die GKL (Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 0800 7755700, info@gkl.org) oder an unseren Datenschutzbeauftragten unter datschutz@gkl.org oder unter vorgenannter Anschrift wenden.



Verantwortungsbewusst spielen. Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir für Sie da. Hilfe unter buwei.de oder 0800 2468135. Spielteilnahme ab 18 Jahren.